

Der Sozialstaat

1.3 Die Sozialversicherung

Entstehung der Sozialversicherung: „Die soziale Frage“:

Wie kann die Verwendung der Arbeiter beseitigt werden?

Bismarck führt die Sozialversicherung ein.

Welche Zweige hat unser Sozialversicherungssystem?

17. November 1881

Wilhelm I. verkündet auf Anraten des Reichskanzlers Otto von Bismarck den Aufbau einer Sozialversicherung für Arbeiter.

1883	Krankenversicherung
1884	Unfallversicherung
1889	Invaliditäts- u. Altersversicherung
1911	Angestelltenversicherung Reichsversicherungsordnung
1923	Reichsknappschaftsversicherung
1927	Arbeitslosenversicherung
1938	Handwerkerversicherung
1957	Lohnfortzahlung im Krankheitsfall Altershilfe für Landwirte Dynamische Rente
1969	Arbeitsförderungsgesetz
1970	Lohnfortzahlung für Arbeiter
1972	Rente für Selbstständige und Hausfrauen
1985	Anerkennung von Kindererziehungszeiten
1995	Pflegeversicherung
2005	Grundsicherung für Arbeitssuchende
2008	Gesundheitsfonds
2009	Reform der Unfallversicherung
2012	Rente mit 67
2014	abschlagsfreie Rente mit 63

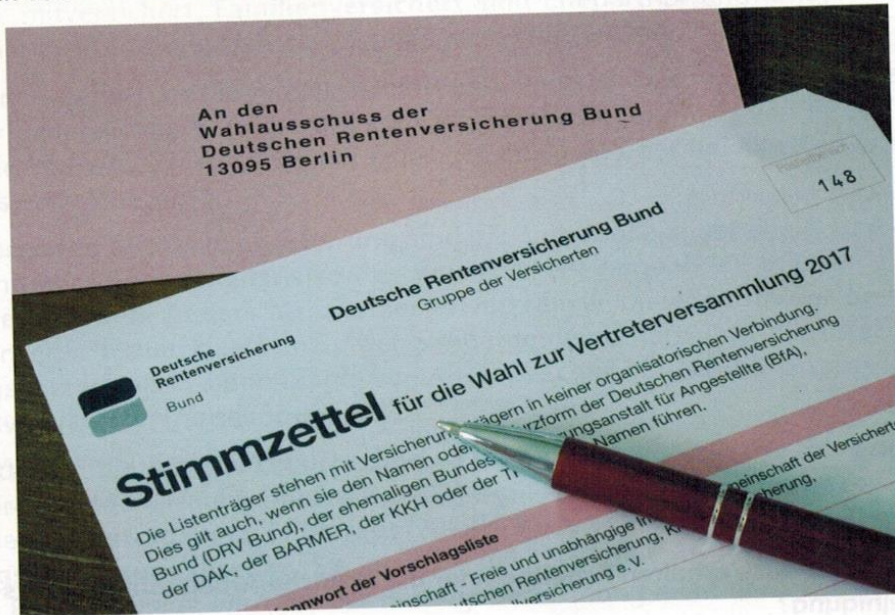
1. Mit der „Kaiserlichen Botschaft“ von 1881 wurde das Parlament aufgefordert, die Arbeiter sozial abzusichern. Welche Gründe hatten Wilhelm I. und sein Reichskanzler Otto von Bismarck, dies zu veranlassen?
2. Was bedeutet „Lohnfortzahlung“?
3. Ergänzen Sie die Tabelle um weitere wichtige Wegmarken, die den Weg zum sozialen Staat bis in die Gegenwart aufzeigen.

Mit der industriellen Revolution wuchs die Anzahl der Fabrikarbeiter rasch an. Schlechte Entlohnung, die dauernde Gefahr von Krankheit und Arbeitslosigkeit bedeuteten für die Arbeiterschaft und ihre Familien meist Armut, Elend und Unsicherheit. Dies führte zu sozialen und politischen Spannungen. Erst spät erkannte Bismarck, dass diese „soziale Frage“ nur durch ein System sozialer Absicherung entschärft werden konnte.

Mit der Einführung der **Sozialversicherungen** – der Kranken- (1883), der Unfall- (1884) sowie der Alters- und Invalidenversicherung (1889) – nahm das Deutsche Reich dennoch eine Vorreiterstellung in der sozialen Gesetzgebung ein. Wichtige Wegmarken waren die Einführung der Rentenversicherung für Angestellte im Jahre 1911 und der Arbeitslosenversicherung im Jahre 1927. Eine neue Etappe auf dem Weg zum Sozialstaat war die Einführung der Pflegeversicherung im Jahre 1995. Schließlich wurde im Jahre 2012 das gesetzliche Rentenalter von 65 auf 67 Jahre angehoben.

Für die Rentenversicherung und die Ersatzkassen der gesetzlichen Krankenversicherung gilt das Prinzip der **Selbstverwaltung**: Wer Beiträge einzahlt oder eingezahlt hat, der soll auch mitbestimmen. Rentner, Versicherte und Arbeitgeber wählen bei der sogenannten **Sozialwahl** ihre eigenen Parlamente. Bei den alle sechs Jahre stattfindenden Sozialwahlen sind alle Versicherten ab 16 Jahren wahlberechtigt.

Die gewählten Arbeitgeber- und Versichertenvertreter bilden die Vertreterversammlung. Zu den wichtigsten **Aufgaben der Vertreterversammlung** gehört es, den Vorstand zu wählen sowie Haushalt und Satzung zu beschließen. Der Vorstand vertritt die Solidargemeinschaft der Versicherten und bestellt die Geschäftsführung. Die Selbstverwaltung ist Ausdruck von Demokratie und Mitbestimmung in der Sozialversicherung.



Alle versicherten Arbeitnehmer, die Mitglieder der Sozialversicherung sind, erhalten einen **Sozialversicherungsausweis**. So soll Schwarzarbeit vorgebeugt werden. Der Ausweis wird vom Arbeitgeber bei der erstmaligen Aufnahme einer Beschäftigung beantragt.

Der Sozialversicherungsausweis ist ein wichtiges Dokument. Der Ausweis muss jedem neuen Arbeitgeber vorgelegt werden. Zudem wird er benötigt, wenn eine Sozialleistung (z. B. Arbeitslosengeld) beantragt wird.

Sozialversicherungsausweis

 Deutsche Rentenversicherung Sozialversicherungsausweis Social Insurance Card Carte de sécurité sociale Tessera di previdenza sociale Tarjeta de afiliación a la Seguridad Social Ταυτότητα Κοινωνικών Ασφαλίσεων Legitimacija o socijalnom osiguranju Sosial sigortalar kimligi Legitymacja ubezpieczenia społecznego	Versicherungsnummer: 12 123456 M 123
	Name, Vorname: Mustermann, Max
	Geburtsname: *****
	ausgestellt am: 01.01.2017
	

Das System der sozialen Sicherung

Die fünf Säulen der Sozialversicherung					
	Krankenversicherung	Pflegeversicherung	Rentenversicherung	Arbeitslosenversicherung	Unfallversicherung
Träger	AOK, Innungs-, Betriebs- und Ersatzkassen	Pflegekassen bei den Krankenkassen	Deutsche Rentenversicherung	Bundesagentur für Arbeit	Berufsgenossenschaften
Versicherte	Alle Arbeitnehmer, deren sozialversicherungspflichtiges Einkommen unter der Versicherungspflichtgrenze liegt, Rentner, Studierende, Arbeitslose, Landwirte sowie freiwillig Versicherte	Mitglieder der gesetzlichen und privaten Krankenkassen	Arbeitnehmer und Auszubildende; Selbstständige können sich freiwillig versichern.	Alle Arbeitnehmer und Auszubildenden, ausgenommen sind Beamte, Richter, Berufssoldaten, Arbeitnehmer ab 65 Jahren und solche, die eine Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen	Alle Arbeitnehmer und Auszubildende sowie je nach Berufsgenossenschaft auch die Arbeitgeber, Kindergartenkinder, Schüler, Studierende, Arbeitslose, Hilfeleistende bei Unglücksfällen, Pflegepersonen, Helfer im Zivil- oder Katastrophenschutz, Blut- oder Organspender
Beiträge	Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen je die Hälfte. Da die Finanzierung des Arbeitgeberanteils zur Pflegeversicherung durch den Wegfall eines Feiertags gesichert werden soll, muss der Arbeitnehmer in solchen Bundesländern, in denen kein Feiertag gestrichen wurde (Sachsen), den Beitrag voll leisten. Kinderlose zwischen 23 und 65 Jahren zahlen einen Zuschlag von 0,35% auf die Pflegeversicherung.				Der Arbeitgeber zahlt die Beiträge allein. Die Höhe richtet sich nach der Unfallgefahr.
Leistungen	Förderung der Gesundheit und Verhütung von Krankheiten Aufklärung und Beratung über Gesundheitsgefährdungen	Häusliche Pflege <ul style="list-style-type: none"> • Pflegesachleistung bei Pflege durch Fachpersonal • Pflegegeld bei Pflege durch Angehörige • Pflegevertretung bei Urlaub oder Krankheit der Pflegeperson 	Rente <ul style="list-style-type: none"> • Altersrente • Rente wegen Verlust bzw. Minderung der Erwerbsfähigkeit • Rente an Hinterbliebene (Waisenrente, Witwen- und Witwerrente, Erziehungsrente) 	Aktive Arbeitsförderung <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsvermittlung (u.a. durch Personal-serviceagenturen) • Berufsberatung • Umschulung • Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten • Mobilitätshilfen • Berufsausbildungshilfen • Förderung der beruflichen Weiterbildung 	Bei einem Arbeitsunfall <ul style="list-style-type: none"> • Krankenhilfe • Berufshilfe • Rente an Verletzte und Hinterbliebene

Die fünf Säulen der Sozialversicherung					
	Krankenversicherung	Pflegeversicherung	Rentenversicherung	Arbeitslosenversicherung	Unfallversicherung
Leistungen	Früherkennung von Krankheiten Vorsorgeuntersuchungen Leistungen bei Krankheiten <ul style="list-style-type: none"> • Arzt-, Krankenhaus und Arzneikosten • Zahnärztliche Behandlung • Krankengeld ab der 7. Woche (70% vom Bruttolohn, max. 90% vom Nettolohn) • Krankentransport Mutterschaftshilfe <ul style="list-style-type: none"> • Entbindung • Ärztliche Behandlung • Hebamme • Arzneien • Mutterschaftsgeld während der Mutterschutzfrist Sonstige Leistungen <ul style="list-style-type: none"> • Familienhilfe • Schwangerschaftsabbruch 	Stationäre Pflege Sonstige Leistungen <ul style="list-style-type: none"> • Pflegemittel • Technische Hilfsmittel • Pflegekurse • Unter bestimmten Voraussetzungen soziale Sicherung der Pflegeperson durch eine kostenfreie Renten- und Unfallversicherung 	Rehabilitation <ul style="list-style-type: none"> • Wiedereingliederung nach einer Krankheit • Medizinische Rehabilitation • Berufsfördernde Rehabilitation (z. B. berufliche Anpassung, Aus- und Weiterbildung) • Zahlung von Übergangsgeldern 	<ul style="list-style-type: none"> • Berufliche Eingliederung von Behinderten sowie von schwer vermittelbaren und älteren Arbeitnehmern • Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen • Förderung des Einstiegs in die Selbstständigkeit • Vermittlung von Ein-Euro-Jobs Entgeltersatzleistungen <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitslosengeld I (für Arbeitslose, die in den letzten 3 Jahren mind. 12 Monate versichert waren; das Arbeitslosengeld beträgt 67% (mit Kind), sonst 60% eines pauschalierten Nettoarbeitsentgelts und wird je nach Alter max. 6 bis 24 Monate gezahlt. Die Sozialversicherungsbeiträge werden ebenfalls übernommen.) • Arbeitslosengeld II (meist Hartz IV genannt, wird aus Steuermitteln gezahlt, eigenes Vermögen muss zunächst aufgebraucht werden, bevor das Arbeitslosengeld II gezahlt wird): Die Höhe des Arbeitslosengelds II richtet sich nach der Bedürftigkeit des Antragsstellers. Das Arbeitslosengeld II umfasst: den Regelbedarf nach § 20 SGB II, Mehrbedarfe nach § 21 SGB II und Art. 1 GG und Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II. Unter bestimmten Umständen können weitere Leistungen beantragt werden. • Kurzarbeitergeld • Winterausfallgeld • Konkursausfallgeld 	Bei einem Wegeunfall Siehe Arbeitsunfall Unfallverhütung <ul style="list-style-type: none"> • Aufklärung • Belehrung • Überwachung der Mitgliedsbetriebe Versicherung des Kindergarten- bzw. Schulbesuchs Hilfe bei Berufskrankheiten , z. B. bei Allergien

1 Ergänzen Sie den Lückentext sinnvoll durch die folgenden Begriffe:

Otto von Bismarck – Krankenversicherung – Sozialstaat – soziale Frage – Eigenvorsorge – Alters- und Invalidenversicherung – „Kaiserliche Botschaft“ – Pflegeversicherung – Unfallversicherung – dynamischen Rente – Arbeitslosenversicherung

Entstehung und Entwicklung des Systems der Sozialversicherung

Das Elend und die Notlage der Arbeiterschaft durch die industrielle Revolution bargen auch eine politische Gefahr für das Deutsche Reich. Die _____ verlangte nach einer Antwort, die Verelendung der Arbeiter sollte beseitigt werden. Die _____ von 1881 sollte die soziale Absicherung der Arbeiter und die politische Stabilität gewährleisten. Unter dem Reichskanzler _____ wurde 1883 die erste Sozialversicherung, nämlich die _____ eingeführt. Ein Jahr später folgte die _____ und im Jahre 1889 die _____. Als vierte Säule wurde 1927 die _____ errichtet. Wichtiger Meilenstein auf dem Weg zum _____ war die Rentenreform von 1957 mit der Einführung der _____. Mit der sogenannten Riesterrente wird seit 2002 die _____ durch Zulagen des Staates gefördert. Die _____ bildet die vorläufig letzte Entwicklung des Systems der Sozialversicherung.

2 Erläutern Sie die beiden Prinzipien der Subsidiarität und Solidarität.

Subsidiarität:

Solidarität:

3 Die Sozialversicherung ist nur ein Bereich des Sozialstaates, wenn auch der bedeutendste. Führen Sie weitere Bestandteile des sozialen Netzes an.

4 Die Sozialwahlen sind ein wichtiger Baustein der Selbstverwaltung. Erläutern Sie dies.

